

Kompetenz auf Augenhöhe

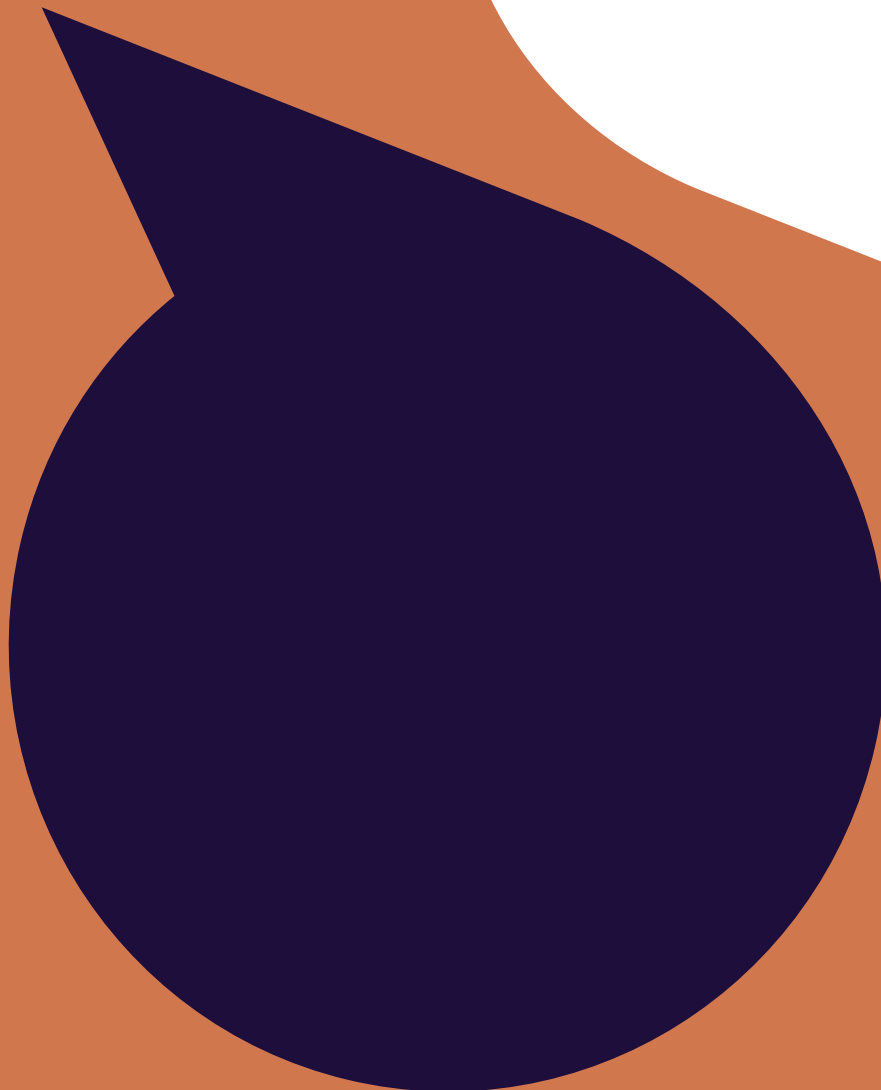
Dialog

Tarifrechner

Frachtführerhaftungs- versicherung

Verkehrshaftungsschutz

Stand 10/2025



Bedienungsanleitung für PDF-Tarifrechner

- Nach dem Öffnen der Datei haben Sie das Deckblatt sowie links die so genannten Lesezeichen im Blickfeld, die zum Navigieren innerhalb der Anwendung verwendet werden können.
- Die Tarifierungseingaben erfolgen alle über den „Antrag“, den man durch „Anklicken“ unter den Lesezeichen aufruft. Einige Eingaben (Vermittler-Nr., Kundendaten, Deckungsumfang) werden dann direkt ins Beratungsprotokoll übernommen, in dem dann auch die weiteren Eingaben gemacht werden können.
Auf der 1. Seite des Antrages nach dem allgemeinen Teil werden diverse Risikoauskünfte/Tarifierungsmerkmale abgefragt. Bitte füllen Sie diesen Teil (versicherte Haftung – zuschlagspflichtige Risiken) sorgfältig aus, da hierüber auch die Angaben im Angebot gesteuert werden. Die Eingaben auf der 2. Antragsseite sind vorwiegend für die Beitragsberechnung relevant. In Anbetracht der Komplexität der Tarifierungsdaten in der Fahrzeugliste muss mit kombinierten Ausprägungen gearbeitet werden, da ansonsten eine Beitragsermittlung nicht darstellbar ist. Sofern eine nicht gültige Kombination von Ausprägungen getroffen wurde, liefert der Antrag einen Hinweis. Der Selbstbeteiligungsnachlass sowie der Flottenrabatt werden aufgrund der Eingaben selbständig ermittelt und können nicht manuell aktiviert werden.
- Im Antrag bewegen Sie sich am besten mit Hilfe der „Tabulator (Tab)-Taste. Wenn die Auswahl zwischen „ja“ und „nein“ besteht, dann können Sie das mit Hilfe der Pfeiltasten links/rechts erledigen. Hilfsweise können Sie sich auch mit der Maus durcharbeiten.
- Diverse Felder sind mit Plausibilitäten hinterlegt, auf die man ggf. aufmerksam gemacht wird und einige sind sog. Pflichtfelder, die ausgefüllt werden müssen, da ansonsten ein Drucken oder Speichern über die Deckblattfunktionen nicht möglich ist.
- Der allgemeine Teil entspricht den gewohnten Anträgen.
- Nach Eingabe der zur Berechnung erforderlichen Daten wird der Beitrag ermittelt und das Angebot erstellt.
- Über das Deckblatt (Inhalt der Antragsmappe) steuert man nach Abschluss der Eingaben durch Markieren (Mausklick) der im unteren Bereich vorgegebenen Möglichkeiten, welche Unterlagen Sie ausgedruckt haben wollen und wenn Sie den Vorgang unter einem bestimmten Dateinamen speichern wollen.

Tarifrechner

Frachtführerhaftungsversicherung Verkehrshaftungsschutz

- Leitfaden
- Beratungsprotokoll
- Antrag Prospektteil
- Antrag
- Angebot
- Kundeninformationen
- Hinweise zum Schutz Ihrer Daten
- Allgemeine Bedingungen
- Besonderen Bestimmungen zur Frachtführerhaftungsversicherung für die Beförderung hochwertiger Güter
- Wichtige Fahreranweisung
- Bedienungsanleitung

(Sämtliche Unterlagen sind vom Vermittler individuell der Antragsmappe beizufügen)

I. Beratungsprotokoll

- Transportversicherung (Formular Nr. 231006)

II. Antrag

- Prospektantrag Frachtführerhaftungsversicherung (Formular Nr. 90772)

III. Produktinformationsblatt

Entfallen bei Firmenkunden per 01.07.2008

IV. Informationen zum Vertrag

- Allgemeine Bedingungen für die Frachtführerhaftungsversicherung 2016 (AVB Frachtführer 2016) (Formular Nr. 90890)
 Wichtige Fahrerweisung für den Straßengüterverkehr (Formular Nr. 90891)

V. Kundeninformation

- Kundeninformation (Formular Nr. 40792)

VI. Hinweise zum Schutz Ihrer Daten

- Hinweise zum Schutz Ihrer Daten (Formular Nr. 0200237)

Vermittlernamen: _____ Vermittler-Nr.: _____
 Gesprächsteilnehmer: _____ Versicherungsschein Nr.: _____
 Vorgangs/Antrags-Nr.: _____ Aufzuhebende Verträge: _____
 Termin-Ort: _____

Beratungsprotokoll: Transportversicherung

1. Persönliche Angaben (weitere Personendaten siehe Antrag vom: | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--| | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--|)

Firma/Name, Vorname: _____
 Adresse: _____

2. Bestehende Verträge (die berücksichtigt wurden)

Vers.-Schein-Nr.	Gesellschaft	Sparte	Notiz

3. Gesprächsanlass

4. Beratung/Information

Es erfolgte eine Beratung zu folgenden Wünschen und Bedürfnissen (Mehrfachnennungen möglich):

- Verkehrshaftungsversicherung**
 national (HGB) grenzüberschreitend (CMR) Kabotage Schwergut/Hakenlast Umzugsgut
- Warenversicherung**
 Einzeltransport Laufende Versicherung (General-/Umsatzpolice)
- Werkverkehrsversicherung**
 Komfort-Deckung Basis-Deckung
- Wassersportversicherung**
 Kaskoversicherung Haftpflichtversicherung:
 Vollkasko Teilkasko Schutz gegen Schadenersatzansprüche Dritter bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- Reisegepäckversicherung**
- Ausstellungsversicherung**
 Einzelausstellung Jahresvertrag
- Luftfahrtversicherung**
- Automatenversicherung**
 Innenautomaten Außenautomaten
- Fotoapparateversicherung**
 Geltungsbereich: _____
- Autoinhaltsversicherung Bauhandwerker**
 Geltungsbereich: _____
- Juwelen-, Schmuck- und Pelzsachenversicherung**
 Juwelen/Schmuck Pelze
- Kündigung/Umstellung einer Vorversicherung**
 Über die Vor- und Nachteile der Kündigung/Umstellung einer Vorversicherung haben wir Sie informiert. Unterschiede können für Sie im Umfang des Versicherungsschutzes im Vergleich zur Vorversicherung bestehen.
- Sonstiges:** _____

5. Lösungsvorschlag

Der Abschluss folgender Lösungen wird empfohlen (Produktpakete oder Kernleistungen):

 Begründung: _____

6. Zusätzliche Angaben und Hinweise zum Beratungsgespräch

7. Antrag (Details siehe Antrag vom: | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--| | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--|)

Der oben angegebene Lösungsvorschlag wurde beantragt: ja nein
Bei Nichtakzeptanz der Lösung:
 Der Antrag weicht von dem Lösungsvorschlag des Vermittlers ab bzw. wird nicht gestellt aus folgenden Gründen: _____

8. Unterschriften

Ein Exemplar der Dokumentation wurde dem Kunden/Interessenten ausgehändigt.
 Informationen über den Vermittler, seine Beratungsgrundlage sowie die Schlichtungsstelle wurden ausgehändigt.

Ort/Datum: _____ Vermittler: _____ Kunde/Interessent: _____

Kompetenz auf Augenhöhe

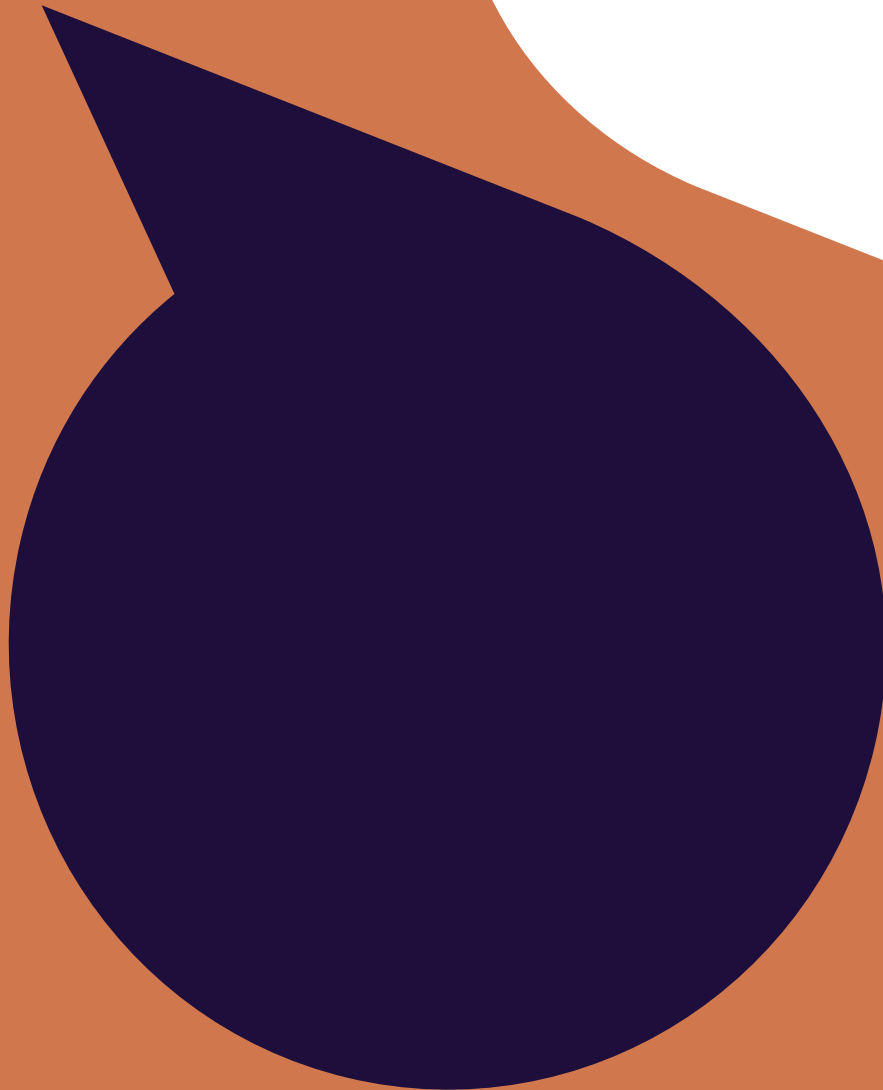
Dialog

Prospektantrag

Frachtführerhaftungs- versicherung

– Verkehrshaftungsschutz

Stand 10/2025



Alles paletti

Täglich transportieren Sie Güter aller Art von A nach B. Frachtbestimmungen, nationale und internationale Regelungen, Arbeitsbedingungen der Fahrer – vieles beachten Sie und beherrschen es aus dem FF. Als Profi kennen Sie sich aus mit Ihrem Beförderungsgeschäft und als Kaufmann können Sie rechnen. Ein Geschäft ist kein gutes Geschäft, wenn man zuzahlt. Wir sorgen mit der Frachtführerhaftungsversicherung dafür, dass alles im Plan bleibt, wenn Güter in Ihrem Gewahrsam während der Beförderung beschädigt werden oder verloren gehen.

Vertrag ist Vertrag

Durch den Frachtvertrag sind Sie als Frachtführer nach § 407 HGB verpflichtet, das Gut zum Bestimmungsort zu befördern und dort an den Empfänger abzuliefern. Gegenstand des Versicherungsvertrags ist Ihre Haftung aus Frachtverträgen über die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern. Damit sind Sie in der Verantwortung.

Rückendeckung für die kostbare Fracht

Die Frachtführerhaftungsversicherung der Dialog deckt Ihr Haftpflicht-Interesse als Beförderer. Der Deckungsumfang richtet sich nach der jeweiligen Haftungsordnung, die sich aus dem abgeschlossenen Frachtvertrag ergibt.

Soweit Versicherungsschutz auch für die Haftung im grenzüberschreitenden Güterverkehr nach CMR gilt, besteht Deckung auch für Beförderungen nach den Rechtsvorschriften über den innerstaatlichen Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen (Kabotage) innerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs.

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage und die Freistellung von begründeten und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche.

Ersetzt werden weiterhin:

- Kosten, die zur Abwehr und Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden
- Prozesskosten, wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch kommt
- Kosten der Schadensfeststellung im gesetzlichen Umfang (vgl. § 430 HGB)
- Frachtkosten, öffentliche Abgaben und sonstige Kosten aus Anlass der Beförderung des Guts im gesetzlichen Umfang (vgl. § 432 HGB)
- Kosten zur Aufräumung und/oder Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Ladeguts, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erforderlich sind
- Havarie-grosse-Beiträge, die auf die Ladung entfallen; es werden auch Sicherheiten geleistet

Das Wichtigste kurz und knapp

Übernahme und Ablieferung

Die Versicherungsleistungen sind bei Beförderungen im In- und Ausland nach den jeweiligen Haftungsbestimmungen wie folgt begrenzt:

- Güterschäden 2.500.000 EUR
- Reine Vermögensschäden 600.000 EUR
- Deliktische Ansprüche 600.000 EUR
- Nachnahmeversehen 25.000 EUR
- Bergungs- und Beseitigungskosten 50.000 EUR
- Fehlleitungskosten 10.000 EUR

Bei qualifiziertem Verschulden leisten wir jährlich ergänzend zu der nach Gesetz oder Vertrag zu erbringenden Entschädigung zusätzlich bis zu 250.000 EUR, mindestens jedoch bis zu 600.000 EUR für den Gesamtschaden.

Niedrig oder hoch?

Die Beiträge für unseren Schutz verstehen sich in Verbindung mit einem Selbstbehalt von 125 EUR je Schadenfall. Alle Beiträge erhöhen sich um die gesetzliche Versicherungsteuer. Es gilt die Klausel „Beitrag/Schadenbelastung“ (siehe unter „Wichtige Hinweise“ auf der Rückseite des Antrags).

Gut gerechnet

Bei der Beitragsberechnung beachten: Bei Verwendung von Fahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, ist für die Beitragsberechnung das zulässige Gesamtgewicht des Lastzugs (Kraftfahrzeug einschließlich Anhänger) maßgeblich.

Transporte im Regionalverkehr

Innerhalb Deutschlands und seiner angrenzenden Staaten, sowie Liechtenstein, jeweils bis 150 km vom Standort des Unternehmers:

Haftung nach HGB für zulässiges Gesamtgewicht	Beitrag je Kraftfahrzeug/Lastzug	
	bis 8,33 SZR ¹⁾ und CMR	bis 40 SZR ¹⁾ und CMR
bis 3,5 t	180 EUR	250 EUR
bis 7,5 t	280 EUR	350 EUR
über 7,5 t	360 EUR	450 EUR

Transporte innerhalb Deutschlands (soweit nicht Regionalverkehr):

Haftung nach HGB für zulässiges Gesamtgewicht	Beitrag je Kraftfahrzeug/Lastzug	
	bis 8,33 SZR ¹⁾	bis 40 SZR ¹⁾
bis 3,5 t	210 EUR	310 EUR
bis 7,5 t	350 EUR	480 EUR
über 7,5 t	450 EUR	580 EUR

Transporte innerhalb Deutschlands einschließlich grenzüberschreitendem Verkehr nach CMR

Von/nach Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Nordirland, Republik Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und Tschechien:

Haftung nach HGB für zulässiges Gesamtgewicht	Beitrag je Kraftfahrzeug/Lastzug	
	bis 8,33 SZR ¹⁾ und CMR	bis 40 SZR ¹⁾ und CMR
bis 3,5 t	270 EUR	380 EUR
bis 7,5 t	490 EUR	620 EUR
über 7,5 t	620 EUR	800 EUR

Transporte innerhalb Deutschlands einschließlich grenzüberschreitendem Verkehr nach CMR

Von/nach sonstigen Staaten Europas, ausgenommen Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Moldau/Moldawien, Russland, Ukraine, Weißrussland/ Belarus, sowie dem asiatischen Teil der Türkei:

Haftung nach HGB für zulässiges Gesamtgewicht	Beitrag je Kraftfahrzeug/Lastzug	
	bis 8,33 SZR ¹⁾ und CMR	bis 40 SZR ¹⁾ und CMR
bis 3,5 t	380 EUR	450 EUR
bis 7,5 t	650 EUR	780 EUR
über 7,5 t	820 EUR	950 EUR

Sonderfahrzeuge/Sondertransporte

Beitrag je Kraftfahrzeug, unabhängig von zulässigem Gesamtgewicht, Geltungsbereich und Haftungshöhe:

- Beförderung von Milch in Sammel-Tankfahrzeugen 75 EUR
- Beton in Silofahrzeugen 75 EUR
- Massen- und Schüttgüter z. B. Abfall, Erdaushub, Kies, Müll, Sand, Schrott, Langholz 75 EUR

Weitere Beitragsinformationen, z. B. Zuschläge und Nachlässe, siehe Rückseite.

¹⁾ SZR = Sonderziehungsrechte.

Zuschläge

Zu berechnen auf den Fahrzeugbeitrag ohne Zuschläge und Nachlässe:

- Thermo-, Tank- und Silofahrzeuge 50 %
- Fremde Container und/oder fremde Wechselbehälter (Selbstbeteiligung je Schadenfall 500 EUR) 150 EUR
- Fremde Anhänger, Auflieger, Trailer und Chassis (Selbstbeteiligung je Schadenfall 500 EUR) 400 EUR
Der Zuschlag für „Fremde Anhänger, Auflieger, Trailer und Chassis“ beinhaltet die Position „Fremde Container und/oder fremde Wechselbehälter“
- Überwiegende Beauftragung (Anteil > 50 %) fremder Frachtführer/ Subunternehmer auf Anfrage

Zuschläge

Zu berechnen je Fahrzeug auf den Grundbeitrag für 40 SZR¹⁾ für Beförderungen von:

- Kleingutsendungen bei Höchsthaftungssumme je Fahrzeug und Schadenereignis 100.000 EUR
je Packstück 520 EUR 75 EUR
1.500 EUR 150 EUR
2.500 EUR 225 EUR
- Wertgegenstände (Dokumente, Urkunden, Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Geld, und Wertpapiere) begrenzt mit einer Höchsthaftungssumme von 5.000 EUR je Fahrzeug und Schadenereignis 275 EUR

Nachlässe

Zu berechnen vom Gesamtbeitrag:

- Flotten (Zugfahrzeug und Anhänger gelten als ein Fahrzeug)
bei 3–5 Fahrzeugen 10 %
bei 6–10 Fahrzeugen 20 %
- Bei Abweichung vom generellen Selbstbehalt von 125 EUR je Schadenfall
250 EUR 15 %
500 EUR 20 %
Sonstige auf Anfrage

Dieser Nachlass gilt nicht für die Zuschläge „Fremde Container und/oder Wechselbehälter“ sowie „Fremde Anhänger, Auflieger, Trailer und Chassis“.

Mindestbeitrag

Bei Anwendung sämtlicher möglicher Nachlässe darf ein Mindestjahresbeitrag von 75 EUR je Fahrzeug und 150 EUR je Vertrag nicht unterschritten werden.

Hierfür sind besondere Vereinbarungen erforderlich

- Unternehmen mit mehr als 10 Fahrzeugen.
Hier erfolgt die Berechnung des Beitrages auf Basis des Frachturnsatzes
- Gewerbliche Güterkraftverkehrsunternehmen mit Sitz im Ausland
- Haftung aus freigestelltem Verkehr gemäß § 2 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), ausgenommen sind Beförderungen mit Fahrzeugen bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht
- Haftung im Rahmen von Individualvereinbarungen sowie eigenen und/oder fremden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
- Haftungserhöhungen aus Wertdeklarationen nach Art. 24 und 26 CMR
- Beförderungen von/nach sonstigen nicht genannten Ländern
- Lohnfuhrverträge
- Beförderung von
 - Kunstgegenständen, Gemälden, Skulpturen und anderen Gütern mit Sonderwert
 - Kraftfahrzeugen aller Art (z. B. Pkw und selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie Bagger)
 - lebenden Tieren und Pflanzen
 - bruchempfindlichen Gütern z. B. Glas, Porzellan, soweit dies ausschließlich oder überwiegend der Fall ist
 - hochwertigen Gütern: Spirituosen, Alkoholika, Tabakwaren, Film-, Foto-, Videogeräte und dergleichen, Unterhaltungselektronik, sonstige EDV-Geräte aller Art und Zubehör, Geräte der Telekommunikation einschließlich Zubehör, z. B. Chip- und Telefonkarten mit einem Anteil von mehr als 20 % am Gesamtumsatz

Im weiteren Angebot

- Hakenlastversicherung
- Schwergutversicherung
- Möbel-/Umzugsspeditionsversicherung
- Speditionsversicherung

Gerne geben wir Ihnen Beiträge und Bedingungen auf Anfrage bekannt.

Vermittlername _____

Vermittlernummer _____ Sonderaktennummer _____

Aufzuhebende Verträge _____

Antrag auf Frachtführerhaftungsversicherung

Hinweis zu den Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung
 Sämtliche Fragen des Antrages müssen deutlich, vollständig und **wahrheitsgemäß** durch den Antragsteller beantwortet werden. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Bei fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht können wir das Recht zur rückwirkenden Vertragsanpassung haben (z. B. Beitragsanpassung/Leistungsausschluss) oder den Versicherungsvertrag kündigen. Ein Vertragsanpassungsrecht beschränkt auf den Beginn der laufenden Versicherungsperiode oder Kündigungsrecht, kann auch im Falle einer schuldlosen Verletzung der Anzeigepflicht bestehen. **Hierzu verweisen wir ausdrücklich auf unsere Belehrung „Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht“** (siehe Folgeseite nach Unterschriftenzeile zum Antrag).
 Änderungen zu vorstehenden Angaben, die sich vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung ergeben, sind unverzüglich dem Versicherer mitzuteilen.

Bei <input type="checkbox"/> ist Zutreffendes anzukreuzen	Ist der/die Antragsteller/in bereits Kunde/ Kundin bei unserer Gesellschaft? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Versicherungsschein-Nr. unserer Gesellschaft: _____	Kundennummer: _____
Persönliche Daten <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> ohne Anrede	Name _____ Vorname, Titel _____ Zusatzzeile _____ Straße, Haus-Nr. _____ Postleitzahl _____ Wohnort _____ Telefon-Nr. privat) _____ dienstlich) _____ E-Mail) _____	Staatsangehörigkeit) _____ Selbstständig?) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Derzeitige Tätigkeit/Beruf/Branche) _____ Umsatzsumme (Vorjahr) in EUR _____	

Die mit *) gekennzeichneten Daten sind freiwillige Angaben, die für die Tarifierung nicht erforderlich sind.

SEPA-Lastschriftmandat

Mandat für wiederkehrende Zahlungen Mandat für eine einmalige Zahlung Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt Gläubigeridentifikation DE98ZZ00002103396

Ich/Wir ermächtige/n die Dialog Versicherung AG, Beiträge von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Dialog Versicherung AG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
 Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, bei meinem/unserem Kreditinstitut die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN _____ BIC _____

Name des Kreditinstituts _____ Ort _____ Datum _____ Unterschrift des/der Kontoinhabers/in _____

Bitte nur ausfüllen, wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller nicht der o.g. Kontoinhaber ist. Name, Straße und Hausnummer, Land, Postleitzahl und Ort _____

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erhalten Sie unter www.dialog-versicherung.de/datenschutz.

Vertragsbeginn Versicherungsbeginn 12 Uhr _____ **Vertragsdauer** Versicherungsablauf 12 Uhr _____ **Zahlungsweise**

Laufzeit: max. 1 Jahr (länger nicht möglich)
 Weicht der angegebene Ablauf von der angegebenen Dauer ab, so gilt der Ablauf als vereinbart. Bei mindestens einjähriger Dauer verlängert sich der Vertrag mit Ablauf der Vertragszeit von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Zahlungsweise:
 jährlich 1/2-jährlich mit 3 % Zuschlag
 1/4-jährlich mit 5 % Zuschlag monatlich mit 5 % Zuschlag (nur mit SEPA-Lastschriftmandat möglich)

Vorversicherung Vorschäden

Besteht oder bestand in den letzten 3 Jahren bereits eine Versicherung gegen die gleichen Gefahren? ja nein

Versicherer, Anschrift _____ Versicherungs-schein-Nr.: _____

Wer hat gekündigt? Versicherer Versicherungsnehmer Kündigungsgrund: _____

Schäden in den letzten 3 Jahren? ja nein Anzahl _____ Art der Schäden _____ Schadenhöhe _____ EUR

(Bitte unbedingt ausfüllen, auch wenn keine Vorversicherung bestand; ggf. Beiblatt verwenden)

Hinweis: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie als Antragsteller verpflichtet sind, uns diese Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten, da wir die Angaben im Rahmen der Risikoprüfung benötigen. Zur Überprüfung und Ergänzung Ihrer Angaben kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

Hinweis und Vertragsgrundlagen
 Versicherungsschutz wird auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen – Allgemeine Bedingungen für die Frachtführerhaftungsversicherung (AVB Frachtführer 2016 - Fassung Januar 2024), Besondere Bestimmungen zur Frachtführerhaftungsversicherung für die Beförderung hochwertiger Güter (Fassung 2016) – sowie den weiteren vereinbarten Klauseln und Besonderen Versicherungsbedingungen gewährt. Eine detaillierte Übersicht welche Bedingungen, Klauseln und sonstigen Bestimmungen vereinbart wurden, werden wir Ihnen mit dem Versicherungsschein zukommen lassen. Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie eine detaillierte Übersicht der maßgeblichen Vertragsgrundlagen bereits vor Vertragsschluss wünschen.

Erlaubnis
 Erlaubnis/Genehmigung zum gewerblichen Güterkraftverkehr vorhanden ja nein

Versicherte Haftung
 Beantragt wird der Abschluss einer Frachtführerhaftungsversicherung für (§ 407 Handelsgesetzbuch. Durch den Frachtvertrag wird der Frachtführer verpflichtet, das Gut zum Bestimmungsort zu befördern und dort an den Empfänger abzuliefern.)
 Beförderungen nach Handelsgesetzbuch (§§ 407- 449 HGB) sowie marktüblichen allgemeinen Geschäftsbedingungen mit 8,33 Sonderziehungsrechten (SZR) als gesetzlicher Höchst-/Regelhaftung
 Erhöhung der Höchsthaftung bis 40 SZR (Haftungskorridor nach § 449 HGB)
 Beförderungen nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

Kabotage/ Subunternehmer
 Die Haftung aus dem gelegentlichen Einsatz von Fremdfrachtführern (Sub-Unternehmern) sowie Kabotage (Beförderungen nach den Rechtsvorschriften über den innerstaatlichen Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen) innerhalb des beantragten Geltungsbereiches gelten mitversichert.

Sonderrisiken

Beförderung von fremden Containern und/oder Wechselbehältern
 Beförderung von fremden Anhängern, Aufliegern, Chassis und Trailern (maximal 25.000 EUR je Schadenereignis)
 Kleingutsendungen mit höherer Haftung als 40 SZR im Rahmen eigener Geschäftsbedingungen oder durch Individualvereinbarungen mit einer Höchsthaftung von 100.000 EUR je Fahrzeug und Schadenereignis und einer Höchsthaftung je Packstück von 520 EUR 1.500 EUR 2.500 EUR
 Individualvereinbarungen mit Auftraggebern (Eine Prüfung, ob und zu welchen Konditionen Versicherungsschutz übernommen werden kann, ist erst nach Vorlage der Vereinbarung möglich!)

Geltungsbereich

Regionalverkehr innerhalb Deutschlands und seiner angrenzenden Staaten, sowie Liechtenstein, jeweils bis 150 km vom Standort des Unternehmers
 Transporte innerhalb Deutschlands (soweit nicht Regionalverkehr)
 Deutschland, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Nordirland, Republik Irland, Italien, Liechtenstein; Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und Tschechien
 Deutschland sowie sonstigen Staaten Europas, ausgenommen Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Moldau/Moldawien, Russland, Ukraine, Weißrussland/Belarus, sowie dem asiatischen Teil der Türkei

Selbstbehalt
 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers je Schadenfall beträgt 125 EUR _____ EUR
 Abweichend davon trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von _____ EUR
 Bei der Mitversicherung von fremden Containern, Wechselbehältern, Anhängern, Aufliegern, Chassis und Trailern gilt ein Selbstbehalt von 500 EUR

Transportierte Güter
 Welche Güter werden transportiert? Güter, soweit nicht besonders genannt
 Allgemeines Stück- und Ladungsgut sowie Briefsendungen
 Müll und/oder Massen- und Schüttgüter (z. B. Abfall, Erdaushub, Kies, Müll, Sand, Schrott, Langholz)
 Beton in Silofahrzeugen Milch in Sammel-Tankfahrzeugen

Zuschlagspflichtige Risiken	<input type="checkbox"/> Güter in Tank-/Silofahrzeugen <input type="checkbox"/> Temperaturgeführte Güter (Kühlung, Heizung) Sind die Fahrzeuge mit Temperaturschreibern ausgerüstet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Werden für Lebensmittel nur Fahrzeuge, die den Vorschriften des ATP-Abkommens (ATP-Zertifikat) entsprechen, eingesetzt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wird die Temperatur von den Fahrern regelmäßig kontrolliert? (in welchen Abständen: alle _____ Stunden) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Dokumente, Urkunden, Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Geld und Wertpapiere (die Höchsthaftung ist auf 5.000 EUR je Fahrzeug und Schadenereignis begrenzt)																																																																																																																																																																																								
Anfragepflichtige Risiken	Für bestimmte anfragepflichtige Risiken (Beförderung hochwertiger/bruchempfindlicher Güter, Beauftragung Sub-Unternehmer (Anteil >50%), PKW/sonstige Kfz, Kunstgegenstände, lebende Tiere, Pflanzen) beachten Sie bitte den Hinweis unter „Hierfür sind besondere Vereinbarungen erforderlich“ auf Seite 7 des Tarifrchners bzw. auf der letzten Seite des Prospektantrages!																																																																																																																																																																																								
Fahrzeuge	Fahrzeugliste zur Frachtführerhaftungsversicherung (bei Bedarf Beiblatt verwenden)																																																																																																																																																																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Amtliches Kennzeichen</th> <th>Fahrzeugart</th> <th>Zul. Gesamtgewicht</th> <th>Beförderte Güter</th> <th>Versicherte Haftung</th> <th>Geltungsbereich</th> <th>Jahresbeitrag in EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td>(1)</td> <td></td> <td>(2)</td> <td>(3)</td> <td>(4)</td> <td></td> </tr> <tr><td>1.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>2.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>3.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>4.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>5.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>6.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>7.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>8.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>9.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>10.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td colspan="8">Gesamt</td> </tr> <tr> <td colspan="8">Zuschläge für</td> </tr> <tr> <td colspan="8"></td> </tr> <tr> <td colspan="8">Nachlässe für</td> </tr> <tr> <td colspan="8">Flottenrabatt von <input type="checkbox"/> 10% bei 3–5 Fahrzeugen <input type="checkbox"/> 20% bei 6–10 Fahrzeugen</td> </tr> <tr> <td colspan="8">Abweichender Selbstbehalt von <input type="checkbox"/> 15% bei 250 EUR <input type="checkbox"/> 20% bei 500 EUR</td> </tr> <tr> <td colspan="8">Nachlass <input type="text"/> %</td> </tr> <tr> <td colspan="8">Gesamtbeitrag netto (Mindestbeiträge beachten)</td> </tr> <tr> <td colspan="8">Beitrag gemäß Zahlungsweise netto</td> </tr> <tr> <td colspan="8">Gesetzliche Versicherungssteuer</td> </tr> <tr> <td colspan="8">Gesamtbeitrag</td> </tr> </tbody> </table> <p>(1) Fahrzeugart z. B. PKW, LKW, Lieferwagen, Zugmaschine, Tank-, Silo-, Kühl- oder Thermofahrzeug, Betonmischer</p> <p>(2) Beförderte Güter A = Allgemeines Stück- und Ladungsgut sowie Briefsendungen B = Massen- und Schüttgüter/ Milch in Sammel-Tankfahrzeugen/ Beton in Silofahrzeugen C = Güter in Tank-/Silofahrzeugen D = Temperaturgeführte Güter E = Wertgegenstände (Dokumente, Urkunden, Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Geld und Wertpapiere) F = Fremde Container und Wechselbehälter G = Fremde Anhänger, Auflieger, Chassis und Trailer H = sonstige (anfragepflichtige) Güter <input type="text"/></p> <p>(3) Versicherte Haftung A = HGB 8,33 SZR B = HGB 40 SZR C = CMR D = Kleingut mit erhöhter Haftung gemäß Position Sonderrisiken des Antrages</p> <p>(4) Geltungsbereich A = Regionalverkehr innerhalb Deutschlands und seiner angrenzenden Staaten, sowie Liechtenstein, jeweils bis 150 km vom Standort des Unternehmers B = Transporte innerhalb Deutschlands (soweit nicht Regionalverkehr) C = Deutschland, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Nordirland, Republik Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und Tschechien D = Deutschland sowie sonstigen Staaten Europas, ausgenommen Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Moldau/Moldawien, Russland, Ukraine, Weißrussland/Belarus, sowie dem asiatischen Teil der Türkei</p>		Lfd. Nr.	Amtliches Kennzeichen	Fahrzeugart	Zul. Gesamtgewicht	Beförderte Güter	Versicherte Haftung	Geltungsbereich	Jahresbeitrag in EUR			(1)		(2)	(3)	(4)		1.								2.								3.								4.								5.								6.								7.								8.								9.								10.								Gesamt								Zuschläge für																Nachlässe für								Flottenrabatt von <input type="checkbox"/> 10% bei 3–5 Fahrzeugen <input type="checkbox"/> 20% bei 6–10 Fahrzeugen								Abweichender Selbstbehalt von <input type="checkbox"/> 15% bei 250 EUR <input type="checkbox"/> 20% bei 500 EUR								Nachlass <input type="text"/> %								Gesamtbeitrag netto (Mindestbeiträge beachten)								Beitrag gemäß Zahlungsweise netto								Gesetzliche Versicherungssteuer								Gesamtbeitrag							
Lfd. Nr.	Amtliches Kennzeichen	Fahrzeugart	Zul. Gesamtgewicht	Beförderte Güter	Versicherte Haftung	Geltungsbereich	Jahresbeitrag in EUR																																																																																																																																																																																		
		(1)		(2)	(3)	(4)																																																																																																																																																																																			
1.																																																																																																																																																																																									
2.																																																																																																																																																																																									
3.																																																																																																																																																																																									
4.																																																																																																																																																																																									
5.																																																																																																																																																																																									
6.																																																																																																																																																																																									
7.																																																																																																																																																																																									
8.																																																																																																																																																																																									
9.																																																																																																																																																																																									
10.																																																																																																																																																																																									
Gesamt																																																																																																																																																																																									
Zuschläge für																																																																																																																																																																																									
Nachlässe für																																																																																																																																																																																									
Flottenrabatt von <input type="checkbox"/> 10% bei 3–5 Fahrzeugen <input type="checkbox"/> 20% bei 6–10 Fahrzeugen																																																																																																																																																																																									
Abweichender Selbstbehalt von <input type="checkbox"/> 15% bei 250 EUR <input type="checkbox"/> 20% bei 500 EUR																																																																																																																																																																																									
Nachlass <input type="text"/> %																																																																																																																																																																																									
Gesamtbeitrag netto (Mindestbeiträge beachten)																																																																																																																																																																																									
Beitrag gemäß Zahlungsweise netto																																																																																																																																																																																									
Gesetzliche Versicherungssteuer																																																																																																																																																																																									
Gesamtbeitrag																																																																																																																																																																																									
Sonstiges	<input type="text"/> <input type="text"/>																																																																																																																																																																																								
Bitte beachten Sie vor Unterzeichnung dieses Antrages die wichtigen Hinweise, Erläuterungen und Vertragsgrundlagen auf der nächsten Seite. An diesen Antrag halte ich mich einen Monat gebunden.																																																																																																																																																																																									
Empfangsbestätigung	Ich bestätige, dass ich rechtzeitig vor Unterzeichnung des Antrages, die der/den beantragten Versicherung/en zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Versicherungsbedingungen und Klauseln sowie die Kundeninformation einschließlich der Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht, die Hinweise zum Schutz Ihrer Daten und eine Zweitschrift des Antrages erhalten habe. <input type="text"/> <input type="text"/> Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers																																																																																																																																																																																								
Information zur Verwendung Ihrer Daten	Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags sowie zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Förderung der Transparenz der Datenverarbeitungen sind die Dialog Versicherungen den sog. „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ beigetreten. Weitere Informationen zu den Verhaltensregeln und zu Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, finden Sie unter „Hinweise zum Schutz Ihrer Daten“. Die Regeln zum Umgang mit personenbezogenen Kundendaten gelten auch für jeden, der über Ihren Vertrag versichert ist oder dessen Daten durch diesen Antrag erfasst werden. Bitte informieren Sie alle Personen, zu denen mit diesem Antrag personenbezogene Daten erhoben werden, hierüber.																																																																																																																																																																																								
Unterschriften	Bevor Sie den Antrag unterschreiben, überprüfen Sie bitte alle Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Lesen Sie bitte auch die beiliegenden Vertrags- und Kundeninformationen sowie die wichtigen Hinweise, Erläuterungen und Vertragsgrundlagen. <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers Unterschrift des Vermittlers																																																																																																																																																																																								

Verantwortlichkeit für die Angaben im Antrag

Ihr/e Vermittler/in ist für Ihre Betreuung zuständig. Selbstverständlich hilft er/sie Ihnen gerne beim Ausfüllen des Antragsformulars. Die Verantwortung für die Richtigkeit aller Angaben liegt jedoch dessen ungeachtet bei Ihnen, weil Sie unser Vertragspartner sind. Achten Sie bitte vor der Unterschrift darauf, dass alle Angaben vollständig im Antrag stehen. Unrichtige Beantwortung der Fragen nach Gefahrumständen kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Striche oder sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung.

Anzeigen und Erklärungen/Nebenabreden/Deckungszusagen

Alle für die Dialog Versicherung Aktiengesellschaft bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen genannte Anschrift der Direktion oder Service-Stelle gesandt werden. **Die Vertreter sind zur Entgegennahme nur mündlicher Anzeigen und Erklärungen nicht bevollmächtigt.** Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn die Dialog sie in Textform bestätigt.

Die selbstständige Abgabe von Deckungszusagen ist dem Antragsvermittler nicht gestattet und ohne rechtliche Wirkung für die Dialog.

Werbewiderspruchsrecht

Sie können der Verwendung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung so wie der Markt- und Meinungsforschung jederzeit ganz oder zum Teil widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: Dialog Versicherung AG, Adenauerring 7, 81737 München. Bei einem Widerspruch per E-Mail ist der Widerspruch an die E-Mail-Adresse service@dialog-versicherung.de zu richten.

Hinweis zu Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen (Sanktionsklausel)

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Beitrag/Schadenbelastung

Der Beitrag des Folgejahres richtet sich nach der Schadenbelastung des abgelaufenen Versicherungsjahres. Beträgt diese mehr als 70 %, so wird ein Zuschlag erhoben. Er beträgt bei einer Schadenbelastung von

mehr als 70 % bis 80 %	15 %
mehr als 80 % bis 100 %	40 %
mehr als 100 % bis 120 %	70 %
mehr als 120 % bis 140 %	100 %
mehr als 140 % bis 160 %	130 %
mehr als 160 % bis 180 %	160 %

Übersteigt die Schadenbelastung 180 %, wird für das Folgejahr ein angemessener Beitrag geschuldet. Kommt innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet von der Mitteilung des Versicherers über den Beitrag, eine Einigung nicht zustande, kann der Vertrag mit einer weiteren Frist von einem Monat gekündigt werden. Der Beitragszuschlag für das laufende Versicherungsjahr bis zum Vertragsende beträgt 160 %. Beginnt der Versicherungsschutz nach dem 30. Juni, wird der Beitrag erst nach Ablauf des folgenden Versicherungsjahres neu errechnet unter Berücksichtigung der Schadenbelastung seit Versicherungsbeginn.

Bei einer Verbesserung des Schadenverlaufes wird für das folgende Versicherungsjahr eine Herabsetzung des Beitragszuschlags in der Stufe vorgenommen, bei deren Anwendung sich auf der Grundlage der Zahlen des abgelaufenen Versicherungsjahres eine Schadenbelastung von nicht mehr als 70 % ergibt. Die Schadenbelastung ist das Verhältnis der im abgelaufenen Versicherungsjahr erbrachten Versicherungsleistungen – maßgebend ist der Zeitpunkt der Zahlung – zu den für den gleichen Zeitraum insgesamt geschuldeten Beiträgen einschließlich sämtlicher Beitragszuschläge.

Risikoträger:

Dialog Versicherung AG
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefan Lehmann
Vorstand: Tamara Pagel (Vorsitzende),
Daniel Spooen, Michael Reinelt, Tanya Waeber
Sitz: München, Amtsgericht München HRB 234855
USt-ID-Nr. DE 318 057 884
VerSt-Nr. 802/V20000026212
Versicherungsumsätze sind umsatzsteuerfrei.

Wichtige frachtrechtliche Bestimmungen

Güterkraftverkehrs-Gesetz (GüKG)

Begriff:

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen.

Regelungskriterium:

Güterbeförderung mit Lastkraftwagen oder Personenkraftwagen einschließlich Anhänger über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht.

Erlaubnis:

nur noch Erteilung bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Berufszugang, nämlich

- persönliche Zuverlässigkeit
- finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes
- Fachkunde der verantwortlichen Personen

Versicherungspflicht:

für sämtliche dem GüKG unterliegenden Beförderungen (abgesehen von wenigen Ausnahmen) gegen alle Schäden, für die der Frachtführer nach dem HGB in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet.

Versicherungsbestätigung

Nachweis über die nach § 7a GüKG vorgeschriebene Güterschaden-Haftpflichtversicherung, die jeder Unternehmer im erlaubnispflichtigen gewerblichen Güterkraftverkehr abschließen muss; die Versicherungsbestätigung ist im Fahrzeug mitzuführen.

Wichtiger Hinweis!

Auch diejenigen Frachtführer, die nicht der Versicherungspflicht nach dem GüKG unterliegen, haften für Schäden an den zu befördernden Gütern nach den frachtrechtlichen Bestimmungen. Der Abschluss einer Frachtführerhaftungsversicherung ist deshalb auch für diese Frachtführer empfehlenswert.

Frachtführer

Durch den Frachtvertrag wird der Frachtführer verpflichtet, das Gut zum Bestimmungsort zu befördern und dort an den Empfänger abzuliefern (§ 407 HGB).

Innerdeutscher Verkehr

HGB

Haftung:

- Obhutshaftung bis zur Grenze des unabwendbaren Ereignisses (Unvermeidbarkeit, Unabwendbarkeit)
- Grundsatz des Wertersatzes (keine Güterfolgeschäden)
- Haftungshöchstbetrag (Regelhaftung):
 - für Güterschäden 8,33 SZR je kg = ca. 10 EUR
 - für Verspätungsschäden durch Lieferfristüberschreitung 3-fache Fracht
- aus positiver Vertragsverletzung für reine Vermögensschäden bis zur 3-fachen Höhe wie für Verlustschäden
- Haftungsbestimmungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche
- Haftungslimit entfällt bei Vorsatz oder Leichtfertigkeit

Abweichungen möglich

- durch individuelle Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern
- hinsichtlich der Haftungshöhe im Rahmen von AGB innerhalb eines Haftungskorridors von 2 bis 40 SZR
- Anspruch auch gegen den ausführenden Frachtführer

Verjährungsfrist: 1 Jahr; bei Vorsatz oder Leichtfertigkeit 3 Jahre

Grenzüberschreitender Verkehr

Internationales Übereinkommen, das auf alle Frachtverträge im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr zwingend anzuwenden ist

CMR

Haftung:

- Gefährdungshaftung mit Entlastungsmöglichkeit bei unabwendbarem Ereignis
- Haftungsgrenzen je Schadenfall
 - für Güterschäden 8,33 SZR je kg = ca. 10 EUR
 - für Verspätungsschäden durch Lieferfristüberschreitung 1-fache Fracht
- bei Nachnahmefehlern bis zum Nachnahmebetrag
- Ersatz für reine Vermögensschäden nach jeweils anzuwendendem nationalen Recht
- Haftungsbestimmungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche
- Haftungslimit entfällt bei Vorsatz oder dem Vorsatz gleichstehendem Verschulden

Abweichungen sind nicht zulässig

Verjährungsfrist: 1 Jahr, bei Vorsatz oder dem Vorsatz gleichstehendem Verschulden 3 Jahre

Umzugsgut

Es gelten die Bestimmungen über das Frachtgeschäft soweit nichts anderes bestimmt ist.

Pflichten des Umzugsunternehmers:

- Auf- und Abbau der Möbel
- Ver- und Entladen des Umzugsgutes, im Verkehr mit Nichtkaufleuten auch
- Ausführung sonstiger auf den Umzug bezogener Leistungen wie
 - Verpackung und Kennzeichnung
 - Versicherung des Umzugsgutes

Hinweispflichten des Umzugsunternehmers:

- Unterrichtung über die Haftungsbestimmungen bei Vertragsabschluss
- Hinweis auf die Möglichkeit, eine weitergehende Haftung zu vereinbaren oder das Gut zu versichern
- Unterrichtung spätestens bei Ablieferung über die Form und Frist der Schadenanzeige sowie die Rechtsfolgen bei Unterlassung

Schadenanzeige an den Umzugsunternehmer bei Verlust oder Beschädigung

- äußerlich erkennbare Schäden spätestens an dem der Ablieferung folgenden Tag
- äußerlich nicht erkennbare Schäden innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung

Nichteinhalten der Reklamationsfristen hat den Verlust des Anspruchs zur Folge.

Haftung:

- Haftungshöchstbetrag 620 EUR je m³ benötigter Laderaum
- Wegfall der Haftungsbegrenzungen bei Verstoß gegen die Hinweispflichten

Abweichungen:

- nicht zulässig bei Nichtkaufleuten zu deren Nachteil
- Vereinbarung höherer Haftungssummen möglich

Multimodaler Verkehr

HGB: Regelung und Definition im HGB;

bekannter Schadenort:

Es gilt das Recht der betroffenen Teilstrecke.

Unbekannter Schadenort:

Es gelten die Bestimmungen des HGB wie für Frachtführer. Im übrigen gelten alle sonstigen Bestimmungen des Frachtrechts, soweit nicht international verbindliche Übereinkommen anzuwenden sind.

Das Speditionsgeschäft

Durch den Speditionsvertrag wird der Spediteur verpflichtet, die Versendung des Gutes zu besorgen (§ 453 HGB).

Haftung:

- unbegrenzte Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast
 - für Auswahlverschulden
 - Sicherung von Schadenersatzansprüchen des Absenders
 - Ausführung sonstiger vereinbarter auf die Beförderung bezogener Leistungen (z. B. Besorgung von Versicherungsschutz, Verpackung des Gutes, Zollbehandlung)
- keine Haftungsbegrenzung je Schadenfall
- Haftung für Erfüllungsgehilfen (z. B. für Zwischenspediteure, Subunternehmer)

Haftung für Schäden während des Obhutszeitraums:

Gleichstellung wie Frachtführer bei

- Selbsteintritt
- Fixkostenspedition hinsichtlich der Beförderung
- Sammelladungsbeförderung

Abweichungen möglich

- bei Vereinbarung sonstiger, nicht transportbezogener Leistungen (z. B. Logistik)
- AGB-Regelung für andere als Güterschäden möglich
- durch Einzelvereinbarungen möglich
- bezüglich der Haftungshöhe im Rahmen von AGB (erforderlich ist eine drucktechnisch besondere Hervorhebung)

Spediteure machen regelmäßig durch Vereinbarung der ADSp von der Möglichkeit der Haftungsbeschränkung Gebrauch.

Verjährungsfrist: 1 Jahr, bei Vorsatz oder Leichtfertigkeit 3 Jahre

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Dialog Versicherung AG, 81731 München, in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung (in der Kfz-Versicherung nur bei Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs) der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Dialog Versicherung AG, 81731 München

www.dialog-versicherung.de

Postanschrift:
Dialog Versicherung AG
81731 München

Angebot auf Abschluss einer Frachtführerhaftungsversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse. Nachstehend unser Angebot, basierend auf den uns aufgegebenen Risikoverhältnissen:

Risikoträger:
Dialog Versicherung AG
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefan Lehmann
Vorstand: Tamara Pagel (Vorsitzende),
Daniel Spooren, Michael Reinelt, Tanya Waeber
Sitz: München, Amtsgericht München HRB 234855
USt-ID-Nr. DE 318 057 884
VerSt-Nr. 802/V20000026212
Versicherungsumsätze sind umsatzsteuerfrei.

Kundeninformation

1. Identität des Versicherers

Name: Dialog Versicherung AG
Anschrift: Adenauerring 7, 81737 München
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: München
Handelsregister: Registergericht Amtsgericht München – HRB 234855
Versicherungsteuer-Nr.: 802/V20000026212
USt-ID-Nr.: DE 318 057 884

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Dialog Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München

vertreten durch den Vorstand: Tamara Pagel (Vorsitzende),
Daniel Spooren, Michael Reinelt, Tanya Waeber
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stefan Lehmann

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Dialog Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die in dem jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Die Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Einzelbeiträge, der zu entrichtende Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und der Zeitraum für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages und Aufforderung zur Zahlung fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich), die Sie Ihrem Antrag entnehmen können. Bei Lastschrift von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag belastet werden kann und einer berechtigten Lastschrift nicht widersprochen wird.

Ist die Zahlweise des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät.

Nähere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherung.

Bei halbjährlicher Zahlweise beträgt der Ratenzuschlag 3 %, bei vierteljährlicher Zahlweise 5 %. Monatliche Zahlung setzt ein SEPA-Lastschriftmandat voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

7. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktunterlagen sind 3 Monate ab Aushändigung dieser Unterlagen gültig. Der im Antrag genannte Beitrag kann sich jedoch ändern. Hier gilt der bei Vertragsabschluss jeweils gültige Tarif.

8. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder unserer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig gezahlt haben. Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Ebenfalls mit einer Frist von einem Monat können wir Ihren Antrag annehmen.

9. **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Begründung innerhalb von 2 Wochen widerrufen (z. B. Brief, E-Mail). Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

10. **Laufzeit des Vertrages**

Die Vertragsdauer können Sie dem Antrag entnehmen.

11. **Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen**

Sie oder wir können zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres den Vertrag kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vorher durch Sie oder uns gekündigt wurde. Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des 3. Jahres und jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner zugegangen ist. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

Der Vertrag kann vorzeitig beendet/gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall (von beiden Vertragspartnern)
- bei Eigentumswechsel (vom Versicherer und dem Erwerber)
- bei Obliegenheitsverletzung (vom Versicherer)
- bei Risikofortfall (von beiden Vertragspartnern)
- im Fall der Beitragsangleichung (unter bestimmten Voraussetzungen; von Ihnen als Versicherungsnehmer)

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu der jeweiligen Versicherung. Diese sind in Ihren Produktunterlagen zu finden.

12. **Anwendbares Recht**

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis selbst findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13. **Sprachen**

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

14. **Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren Versicherungsombudsmann e.V.**

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Sie können deshalb innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt unserer Nachricht das kostenlose außergerichtliche Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 01804 2244-24 (0,20 Euro je Anruf/Fax; höchstens 60 Cent je Anruf aus Mobilfunknetzen);

Fax: 01804 2244-25

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

15. **Aufsichtsbehörde**

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerde an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bereich Versicherung

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn;

Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

richten.

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Dialog Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten sowie etwaigen mitversicherten Personen und sonstigen Beteiligten weiter.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Dialog Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München
Telefon: (089) 5121-6680
E-Mail: service@dialog-versicherung.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter:
konzerndatenschutz.de@generali.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct Datenschutz) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft ergänzen. Diese können Sie im Internet unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> abrufen.

Fordern Sie Informationen z. B. zu unserem Unternehmen oder zu Produkten oder Leistungen unseres Unternehmens an, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für die Bearbeitung Ihres Anliegens. Falls Sie eine Beratung wünschen, benötigen wir Ihre Angaben zur Weitergabe an unsere Vertriebspartner.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf hat keine Rückwirkung. Er berührt nicht die Rechtswirksamkeit der bis zum Eingang des Widerrufs auf der Grundlage der vormaligen Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung. Dies gilt auch für die Rechtswirksamkeit einer bis zum Eingang des Widerrufs ergangenen, Sie betreffenden automatisierten Einzelfallentscheidung.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, einschließlich des Trainings und der Weiterentwicklung technischer Systeme,
- zur Optimierung unserer internen Abläufe,
- zur Anonymisierung von Daten, z. B. um daraus Statistiken zu erstellen,
- zu einer passgenauen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Generali-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen können Sie von unseren Rückversicherern erhalten:

- Assicurazioni Generali Luxembourg Branch, Boulevard Marcel Cahen 52, 1311 Luxembourg, Luxemburg
- Generali Deutschland AG, Adenauerring 7, 81737 München,
- Pharma-Rückversicherungs-Gemeinschaft, Königinstraße 107, 80802 München

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Soweit wir auf Basis der Würdigung der Umstände annehmen dürfen, dass Sie Post, E-Mails oder Zahlungen nicht an das für Ihr Anliegen zuständige Konzernunternehmen adressiert haben, bemühen wir uns in bestimmten Fällen fehladressierte Post- und E-Maileingänge sowie Zahlungen innerhalb des Konzerns an das zuständige Unternehmen weiterzuleiten.

Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Handelsrecht) oder auf Basis berechtigter Interessen können wir auch Daten an die Generali Deutschland AG als Obergesellschaft der deutschen Unternehmensgruppe, an die Assicurazioni Generali S.p.A. als Konzernmutter der internationalen Generali-Gruppe sowie an andere Gesellschaften der deutschen oder internationalen Generali-Gruppe übertragen. In unserer Dienstleisterliste im Internet unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> entnehmen.

Soweit mehrere Unternehmen Ihre personenbezogenen Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) verarbeiten, haben sich die jeweiligen Unternehmen untereinander vertraglich dazu verpflichtet, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten (einschließlich Informationspflichten und Betroffenenrechte) in der Regel in eigener Verantwortung zu erfüllen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen

betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist an den oben genannten Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zu richten.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Postfach 1349
91504 Ansbach

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei dem Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstr.12, 41460 Neuss, dem Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln oder der Auskunft infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Besurance HIS GmbH, Daimlerring 4, 65205 Wiesbaden zur Sachverhaltsaufklärung bei der Schadenprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Eine Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.besurance-his.de.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-

Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Im Rahmen von Entscheidungsfindungen nutzen wir auch automatisierte Prozesse. Ausschließlich automatisierte Entscheidungen im Einzelfall gemäß Art. 22 DSGVO finden jedoch nicht statt, wenn die Entscheidung zu einem für Sie nachteiligen Ergebnis führen sollte.

Änderung der Datenschutzhinweise

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzbestimmungen zu ändern. Eine aktuelle Version finden Sie jederzeit auf unserer Website unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz>.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Allgemeine Bedingungen für die Frachtführerhaftungsversicherung (AVB Frachtführer 2016 – Fassung Januar 2024)

- 1. Gegenstand der Versicherung**
 - 1.1 Gegenstand des Versicherungsvertrages ist die Haftung des Versicherungsnehmers aus während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages abgeschlossenen Frachtverträgen über die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des eigenen Betriebes innerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs nach Maßgabe
 - 1.1.1 der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) über das Frachtgeschäft (§§ 407 - 449); im Falle rechtswirksam vereinbarter Abweichungen gemäß § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB leistet der Versicherer in der vereinbarten Höhe Ersatz für Verlust oder Beschädigung, mindestens zwei und maximal vierzig Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des Rohgewichts der Sendung;
 - 1.1.2 sonstiger deutscher gesetzlicher Anspruchsgrundlagen, einschließlich Ansprüchen nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese Ansprüche (insbesondere den §§ 280, 823, 831 BGB) anstelle der Haftung aus dem Frachtvertrag geltend macht;
 - 1.1.3 der marktüblichen allgemeinen Geschäftsbedingungen für Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen innerhalb Deutschlands, sofern der Versicherer dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt hat;
 - 1.1.4 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
 - 1.1.5 Soweit der Versicherungsnehmer gelegentlich fremde Frachtführer (Subunternehmer) mit der Durchführung versicherter Transporte beauftragt, so ist seine Haftung hieraus mitversichert. Nicht versichert gilt die Haftung des Subunternehmers selbst.
 - 1.1.6 Versicherungsschutz besteht auch nach den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen Staaten über den innerstaatlichen Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen für Beförderungen innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches, soweit die Voraussetzungen der gültigen Kabotage-Verordnung vorliegen. Ebenfalls versichert ist die Haftung nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen des 1. Absatzes berufen kann. Die Deckung ist in diesem Fall auf den reinen Güterschaden begrenzt.
 - 1.2 Falls besonders vereinbart, ist mitversichert die Haftung
 - 1.2.1 aus Individualvereinbarungen;
 - 1.2.2 aus freigestelltem Güterverkehr gemäß § 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG)
 - 1.3 Im Bedarfsfall können auch Ersatzfahrzeuge eingesetzt werden, wenn eines der dokumentierten Fahrzeuge aufgrund von Reparaturen/Inspektionen nicht einsatzbereit ist. Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diesen Nachweis zu erbringen.
 - 1.4 Vorsorgeversicherung
 - 1.4.1 Versicherungsschutz besteht im Umfang der sonstigen Vertragsbestimmungen auch für die Haftung aus folgenden vom Versicherungsnehmer nach Abschluss des Vertrages neu aufgenommene Risiken im Rahmen von Beförderungsverträgen:
 - 1.4.2 Ausdehnung des Geltungsbereiches, jedoch maximal von/nach Staaten Europas, ausgenommen Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Moldau/Moldawien, Russland, Ukraine, Weißrussland/Belarus, sowie dem asiatischen Teil der Türkei;
 - 1.4.3 Einsatz von zusätzlichen Fahrzeugen sowie Wechsel der Fahrzeuge; eine Meldung ist erforderlich, soweit ein fahrzeugbezogener Versicherungsbeitrag vereinbart ist;
 - 1.4.4 Güter, soweit sie nicht im Versicherungsschein bezeichnet sind;
 - 1.4.5 hinzukommende – rechtlich selbstständige – Tochterunternehmen innerhalb Deutschlands;
 - 1.4.6 Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jedes neue Risiko i.S. der Ziffern 1.4.1 - 1.4.5 spätestens innerhalb von 2 Monaten, ab Eintritt der Risikoänderung, dem Versicherer zur Anzeige zu bringen.
 - 1.4.7 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt es nach deren Eingang beim Versicherer nicht innerhalb eines Monats zu einer Einigung über den Beitrag und/oder den Umfang des Versicherungsschutzes für das neue Risiko, so entfällt der Versicherungsschutz hierfür rückwirkend vom Eintritt der Risikoänderung an.
 - 1.4.8 Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige erfolgt ist, hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach dem Abschluss des Vertrages eingetreten ist und die Frist zur rechtzeitigen Anzeige noch nicht abgelaufen war.
- 2. Umfang des Versicherungsschutzes**
 - 2.1 Versichert ist die Haftung des Versicherungsnehmers als Auftragnehmer aus versicherten Frachtverträgen gemäß Ziffer 1.1, soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten im Versicherungsvertrag ausdrücklich dokumentiert sind. Versicherungsnehmer ist das im Antrag genannte Unternehmen unter Einschluss aller rechtlich unselbstständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten. Andere Betriebe können nach Vereinbarung in die Versicherung einbezogen werden.
 - 2.2 Mitversichert ist die persönliche Haftpflicht des Fahrers, Beifahrers oder der sonstigen Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers aus dienstlichen Verrichtungen für Schäden, die Gegenstand des Versicherungsvertrages sind. Alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen finden auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
 - 2.3 Die Versicherung umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer eines versicherten Verkehrsvertrages erhoben werden. Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkennnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkennnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
 - 2.4 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer
 - 2.4.1 die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer

- mer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;
- 2.4.2 die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren, gemäß § 101 Versicherungsvertragsgesetz (VVG);
- 2.4.3 die Kosten der Schadensfeststellung im gesetzlichen Umfang (vgl. § 430 HGB);
- 2.4.4 Fracht, öffentliche Abgaben und sonstige Kosten aus Anlass der Beförderung des Gutes im gesetzlichen Umfang (vgl. § 432 HGB);
- 2.4.5 die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erforderlichen Kosten zur Aufräumung und/oder Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Ladeguts;
- 2.4.6 falls nicht etwas anderes vereinbart war, aufgewendete Beförderungsmehrkosten aus Anlass einer Fehlleitung, wenn sie zur Verhütung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich waren;
- 2.4.7 die auf die Ladung entfallenden Havarie-Grosse-Beiträge und leistet Sicherheiten.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Güter nur gegen Zahlung der anteiligen Havarie-Grosse-Beiträge oder Stellung entsprechender Havarie-Grosse-Sicherheiten durch den Auftraggeber, Empfänger oder deren Transportversicherer auszuliefern und die erhaltenen Gelder an den Versicherer zurückzuzahlen.
- 2.5 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch, so ersetzt der Versicherer die Prozesskosten in den Fällen der versicherten Haftung nach Ziffer 1. dieses Vertrages, wenn der Versicherungsnehmer die Führung des Prozesses dem Versicherer unverzüglich angeboten hat. Nicht ersetzt werden die Kosten einer Strafverteidigung oder eines Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit.
- 2.6 Sollte die nach Ziffer 1. dieses Vertrages beschriebene Haftung des Versicherungsnehmers gleichzeitig anderweitig versichert sein, so besteht über diesen Vertrag Versicherungsschutz nur subsidiär. Dies gilt auch für die Erstattung der Kosten gemäß Ziffer 2.4 und 2.5.
- 3. Versicherungsausschlüsse bzw. -einschränkungen**
- 3.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz und auch über die Vorsorgeversicherung nicht wieder eingeschlossen sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung entgegenstehen, Ansprüche
- 3.1.1 wegen Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten vorsätzlich begangen wurden;
- 3.1.2 gegen die Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder sonstige Erfüllungsgehilfen, wenn diese vorsätzlich gehandelt haben.
- 3.2 Von der Versicherung ausgeschlossen sind ferner Ansprüche wegen Schäden
- 3.2.1 aus Anlass von Beförderungen, bei denen öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt worden sind (z. B. Transporte ohne Erlaubnis);
- 3.2.2 aus Anlass von Sondertransporten. Darunter fallen alle Beförderungen mit Fahrzeugen, die im Hinblick auf ihr Gesamtgewicht oder ihre Bauart erlaubnispflichtig sind oder solche Beförderungen, die einer Ausnahmegenehmigung von der StVO bedürfen (z. B. Schwerguttransporte) sowie Kran- und Montagearbeiten;
- 3.2.3 aus Anlass von der Beförderung von Kraftfahrzeugen und der Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern;
- 3.2.4 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr;
- 3.2.5 durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen;
- 3.2.6 durch Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, Wegnahme oder Beschlagnahme seitens einer staatlich anerkannten Macht;
- 3.2.7 durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
- 3.2.8 an und Verlusten von Umzugsgut, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Gemälden, Skulpturen und anderen Gütern, die einen Sonderwert haben, sofern der Einzelwert am Ort der Übernahme den Betrag von 5.000 € übersteigt;
- 3.2.9 an und Verluste von Valoren, wie z. B. Edelmetallen, Edelsteinen, Juwelen, Wertpapieren, Zahlungsmittel aller Art einschließlich EC-, Kredit- und Cash-Karten sowie Briefmarken, Dokumente und Urkunden;
- 3.2.10 aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw., sowie aus Vereinbarungen, soweit sie über die Haftungshöhe von 8,33 SZR je kg des Rohgewichts der Sendung oder die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z. B. Wert- oder Interessevereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR (Ziffer 1.1.1, 2. Halbsatz, bleibt unberührt);
- 3.2.11 die strafähnlichen Charakter haben, z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten;
- 3.2.12 aus Verkehrsverträgen über rechtswidrige Leistungen und Ansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung rechtswidriger Leistungen durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten;
- 3.2.13 an lebenden Tieren und Pflanzen;
- 3.2.14 durch Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen (Eigenschäden des Versicherungsnehmers);
- 3.2.15 in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen, Nachnahmen o.ä.;
- 3.2.16 verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung – gleichgültig durch wen – und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 3.2.17 die üblicherweise Gegenstand einer Betriebs-, Produkt-, Umwelt-, Gewässerschaden-, Kraftfahrzeug-, Privathaftpflicht-, Kreditversicherung sind oder aufgrund entsprechender üblicher Versicherungsbedingungen hätten gedeckt werden können;
- 3.2.18 aus Personenschäden;
- 3.2.19 die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z. B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte;
- 3.2.20 aus Carnet TIR-Verfahren;
- 3.2.21 auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere „punitive“ oder „exemplary damages“ und nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 4. Begrenzung der Versicherungsleistung**
- 4.1 Die Versicherungsleistung ist je Schadenereignis, gleichgültig ob ein oder mehrere Ersatzberechtigte geschädigt sind, begrenzt auf einen Betrag von
- 4.1.1 2.500.000 € für Güterschäden;
- 4.1.2 600.000 € für reine Vermögensschäden;
- 4.1.3 600.000 € für deliktische Ansprüche (Ziffer 1.1.2);
- 4.1.4 25.000 € für Nachnahmeversehen (§ 422 HGB, Art. 21 CMR);
- 4.1.5 maximal 600.000 €, höchstens jedoch 8,33 SZR je kg, für Ansprüche nach ausländischem Recht (Ziffer 1.1.6);
- 4.1.6 600.000 € für Ansprüche im Rahmen der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des Fahrers, Beifahrers oder der sonstigen Betriebsangehörigen (Ziffer 2.2);
- 4.1.7 50.000 € für Kosten gemäß Ziffer 2.4.5;
- 4.1.8 10.000 €, maximal jedoch 50 % des Wertes des Gutes, für Kosten gemäß Ziffer 2.4.6,
- 4.2 Sofern der Versicherungsnehmer mit einem von ihm beauftragten Frachtführer nicht die gleiche Haftung vereinbart hat, die er gegenüber dem Auftraggeber übernommen hat, unabhängig davon, ob eine entsprechende Haftungsvereinbarung mit dem beauftragten Frachtführer nicht oder nicht rechtswirksam getroffen wurde, leistet der Versicherer im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen Ersatz maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Regelhaft-

- 4.3 Zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden
- 4.3.1 Bei Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit entstehen werde, herbeigeführt, durch Kardinalpflichtverletzung oder durch grobes Organisationsverschulden verursacht worden sind, ist die Versicherungsleistung mit der gesetzlich oder vertraglich zu leistenden Regelhaftung (§ 449 HGB-Korridor) grundsätzlich begrenzt. Darüber hinaus erbringen wir unabhängig vom Schadensfall und -ereignis je Versicherungsjahr in den vorgenannten Fällen folgende Versicherungsleistungen:
- 4.3.2 bis zu 250.000 € zusätzlich
- 4.3.3 jedoch in jedem Fall bis zu 600.000 € für den Gesamtschaden, soweit die unter 4.3.1 und 4.3.2 beschriebene Ersatzleistung nicht ausreichend ist;
- 4.4 Begrenzung der Versicherungsleistung pro Versicherungsjahr
Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der in der Ziffer 4.1 genannten Höchstsummen begrenzt.
- 4.5 Die Grenzen der Versicherungsleistung umfassen die Ersatzleistung aus der Befriedigung begründeter Ansprüche, die Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten sowie die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.
- 5. Selbstbehalt**
- 5.1 Es kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsnehmer bei jedem Schadenereignis mit einem fest vereinbarten Betrag an einer Schadenersatzleistung selbst beteiligt. Der Selbstbehalt im Schadenfall bezieht sich dann auch auf die Aufwendungen des Versicherers für Kosten gemäß Ziffer 2.4 und 2.5.
- 5.2 Soweit sich der Versicherer im Falle eines qualifizierten Verschuldens nicht auf die gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Haftungsbeschränkungen berufen kann, gilt ein Selbstbehalt von 25 %, mindestens 1.000 €, maximal 25.000 €, je Versicherungsfall vereinbart.
- 5.3 Ungeachtet sonstiger vereinbarter Selbstbehalte gilt: Im Falle des Diebstahls oder Raubes beladener Fahrzeuge während deren Einsatz im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr sowie im Falle der Ziffern 1.1.4 und 1.1.6 trägt der Versicherungsnehmer 10 % der von dem Versicherer zu zahlenden Ersatzleistung, mindestens 500 €, maximal 12.500 €, selbst. Diese Selbstbeteiligung entfällt, wenn das Fahrzeug entweder auf einem gesicherten Grundstück, bewachten Parkplatz oder sonst beaufsichtigt abgestellt war oder zwei unabhängig voneinander funktionierende Diebstahlsicherungen (hierzu zählen nicht Türschlösser) oder ein von dem Versicherer anerkanntes Diebstahlschutzgerät in Betrieb waren. Insoweit trifft den Versicherungsnehmer die Beweislast.
- 5.4 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, in den Fällen, in denen der Versicherer den Anspruch direkt mit dem Ersatzberechtigten reguliert, den Selbstbeteiligungsbetrag nach Aufforderung durch den Versicherer unverzüglich an diesen zu erstatten.
- 6. Beginn und Dauer der Versicherung, Fälligkeit, Beitrag, Beitrag/Schadenbelastung**
- 6.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz für die Haftung aus Frachtverträgen gemäß Ziffer 1.1 beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 6.1.1 Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 6.1.2 Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- 6.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 6.2 Fälligkeit des einmaligen oder des ersten Beitrages
- 6.2.1 Liegt der angegebene Zeitpunkt nach dem Zugang des Versicherungsscheins, so hat der Versicherungsnehmer den einmaligen oder ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
- 6.2.2 Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, beträgt die Zahlungsfrist einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins.
- 6.2.3 Liegt der angegebene Zeitpunkt vor dem Zugang des Versicherungsscheines, so beginnt der Versicherungsschutz zum angegebenen Zeitpunkt, wenn der einmalige oder erste Beitrag unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt wird.
- 6.2.4 Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.
- 6.3 Folgebeitrag Fälligkeit
Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- 6.4 Lastschrift
- 6.4.1 Pflichten des Versicherungsnehmers
Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 6.4.2 Änderung des Zahlungsweges
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
- 6.5 Ratenzahlung
- 6.5.1 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.
- 6.5.2 Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.
- 6.6 Beitrag/Schadenbelastung
Der Beitrag des Folgejahres richtet sich nach der Schadenbelastung des abgelaufenen Versicherungsjahres. Die Schadenbelastung ist das Verhältnis der im abgelaufenen Versicherungsjahr erbrachten Versicherungsleistungen – maßgebend ist der Zeitpunkt der Zahlung – zu den für den gleichen Zeitraum insgesamt geschuldeten Beiträgen einschließlich sämtlicher Beitragszuschläge. Beträgt diese mehr als 70 %, so wird ein Zuschlag erhoben. Er beträgt bei einer Schadenbelastung von
- | | | | |
|----------|-------|-----------|-------|
| mehr als | 70 % | bis 80 % | 15 % |
| mehr als | 80 % | bis 100 % | 40 % |
| mehr als | 100 % | bis 120 % | 70 % |
| mehr als | 120 % | bis 140 % | 100 % |
| mehr als | 140 % | bis 160 % | 130 % |
| mehr als | 160 % | bis 180 % | 160 % |
- Übersteigt die Schadenbelastung 180 %, wird für das Folgejahr ein angemessener Beitrag geschuldet. Kommt innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet von der Mitteilung des Versicherers über den Beitrag, eine Einigung nicht zustande, kann der Vertrag mit einer weiteren Frist von einem Monat gekündigt werden. Der Beitragszuschlag für das laufende Versicherungsjahr bis zum Vertragsende beträgt 160 %. Beginnt der Versicherungs-

schutz nach dem 30. Juni, wird der Beitrag erst nach Ablauf des folgenden Versicherungsjahres neu errechnet unter Berücksichtigung der Schadenbelastung seit Versicherungsbeginn. Bei einer Verbesserung des Schadenverlaufes wird für das folgende Versicherungsjahr eine Herabsetzung des Beitragszuschlags in die Stufe vorgenommen, bei deren Anwendung sich auf der Grundlage der Zahlen des abgelaufenen Versicherungsjahres eine Schadenbelastung von nicht mehr als 70 % ergibt.

7. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 7.1 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dafür zu sorgen, dass
 - 7.1.1 die eingesetzten Fahrzeuge, Anhänger, Auflieger etc. sich in verkehrstüchtigem Zustand befinden, d.h. dass alle gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften über die Fahr- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge eingehalten werden;
 - 7.1.2 nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge, Auflieger und Anhänger, Wechselbrücken/Container, Kräne/Hubgeräte, sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) verwendet werden;
 - 7.1.3 das Gut nur gegen Empfangsquittung ausgeliefert wird;
 - 7.1.4 nur solche Subunternehmer mit der Durchführung der versicherten Transporte beauftragt werden, die über die erforderliche Erlaubnis, Berechtigung bzw. Genehmigung für diese Transporte verfügen;
 - 7.1.5 die beauftragten Subunternehmer das Bestehen einer nach Gesetz oder sonstigen Bestimmungen erforderlichen Frachtführerhaftungsversicherung durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung, mindestens einmal jährlich, nachweisen;
 - 7.1.6 für Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger eingesetzt werden, die mit Temperaturschreibern ausgerüstet sind. Die einzuhaltende Temperatur ist im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transportes regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren. Bei Beförderungen von Lebensmitteln sind die Vorschriften des ATP- Abkommens zu beachten. Die Fahrzeuge und die Temperatureinrichtungen sind regelmäßig, mindestens in den vom Hersteller vorgeschriebenen Intervallen, zu warten.
- 7.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte, insbesondere die Hard- und Software zur Datenverarbeitung oder Steuerung von Maschinen und Anlagen, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist.
- 7.3 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, für eine ordnungsgemäße Bewachung/Sicherung gegen Diebstahl oder Raub eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken/ Container Sorge zu tragen, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen.
- 7.4 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, bei Beförderungen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr die Kraftfahrzeuge zusätzlich zu den Türschlössern mit zwei unabhängig voneinander funktionierenden Diebstahlsicherungseinrichtungen auszurüsten, die beim Verlassen des Fahrzeuges in Betrieb zu setzen sind. Bei Verlassen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr oder für länger als 24 Stunden ist das Fahrzeug auf einem bewachten Parkplatz oder umfriedeten und abgeschlossenen Grundstück abzustellen.
- 7.5 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, für Beförderungen von Gütern mit einem Gesamtwert von mehr als 125.000 € im grenzüberschreitenden Verkehr nur solche Kraftfahrzeuge einzusetzen, die mit zwei unabhängig voneinander funktionierenden Diebstahlsicherungen (hierzu zählen nicht die Türschlösser und das Lenkradschloss) ausgerüstet sind. Die Fahrer sind anzuweisen, die Diebstahlsicherungen beim Verlassen des Fahrzeuges in Betrieb zu setzen.
- 7.6 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, im grenzüberschreitenden Verkehr sowie bei Transporten innerhalb der aus-

ländischen Staaten alle vorgeschriebenen Auflagen der jeweiligen Staaten zu erfüllen, vorgeschriebene Fahrtrouten einzuhalten.

- 7.7 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, seine Fahrer, Bediensteten und Beauftragten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuwählen, über die Obliegenheiten zu belehren und deren Einhaltung zu überwachen.
- 7.8 Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen wird der Versicherer gemäß Ziffer 9. von der Verpflichtung zur Leistung frei.

8. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 8.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers aus versicherten Frachtverträgen gemäß Ziffer 1.1 zur Folge haben könnte.
- 8.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es,
 - 8.2.1 jeden Versicherungsfall oder geltend gemachten Schadenersatzanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, in Textform zu melden; Schäden, deren voraussichtliche Höhe 2.500 € übersteigt, sind dem Versicherer vorab zu melden;
 - 8.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, ihn bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche zu unterstützen und, soweit für ihn zumutbar, Weisungen des Versicherers zu befolgen;
 - 8.2.3 den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe – insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide – einzulegen, wenn ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder ihm der Streit verkündet wird;
 - 8.2.4 ohne Zustimmung des Versicherers den Freistellungsanspruch oder Regressansprüche weder abzutreten oder zu verpfänden. Eine Abtretung des Freistellungsanspruchs an den geschädigten Dritten ist zulässig;
 - 8.2.5 sich auf Verlangen und Kosten der Versicherer auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen;
 - 8.2.6 jeden Unfall mit möglichem Schaden an der Ladung- sowie jeden Diebstahl und sonstige Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Raub, mut- oder böswillige Beschädigung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
 - 8.2.7 bei Unfällen und allen Schäden, die voraussichtlich den Betrag von 2.500 € übersteigen, unverzüglich den nächst zuständigen, vom Versicherer benannten Havarie-Kommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;
 - 8.2.8 Ersatzansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten.
 - 8.2.9 Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinende Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
 - 8.2.10 Im Versicherungsfall sind dem Versicherer insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:
 - Vollständig ausgefüllte und vom Versicherungsnehmer und dem Fahrer unterschriebene Schadenmeldung mit allen vom Versicherer geforderten Angaben;
 - Frachtbrief (bei Sammelladungen auch Ladeliste), sonstige Beförderungs- und Begleitpapiere, Übernahme- und Ablieferungsquittung;
 - Original oder Kopie der Lieferaktura über das vom Schaden betroffene Gut;
 - alle sonstigen den Schadenfall betreffenden Unterlagen, insbesondere Polizeiprotokoll bzw. Bescheinigung über die polizeiliche Meldung, Havariebericht und Schadenrechnungen des Anspruchstellers.
 - 8.2.11 Der Versicherer ist berechtigt
 - Schadenmeldungen vom geschädigten Ersatzberechtigten unmittelbar entgegenzunehmen;
 - Belege auch direkt vom ersatzberechtigten Anspruch-

- steller anzufordern;
- Zahlungen an den Ersatzberechtigten mit befreiender Wirkung zu leisten.
- 8.2.12 Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen wird der Versicherer gemäß Ziffer 9 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 8.3 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung wird der Versicherer gemäß Ziffer 9.3 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 9. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- 9.1 Verletzen der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- 9.2 Verletzen der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 9.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Ziffer 8.3 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.
- 9.4 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit wie z. B. nach Maßgabe der Ziffern 8.2.1 bis 8.2.3 oder 8.2.6 wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.
- 10. Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles (Regress)**
- 10.1 Hat der Versicherer für einen Schaden einzutreten, der von dem Frachtführer oder seinen Repräsentanten vorsätzlich verursacht wurde, steht ihm gegenüber dem Versicherungsnehmer ein Rückgriffsrecht zu.
- 10.2 Hat ein sonstiger Erfüllungsgehilfe des Versicherungsnehmers den Schaden vorsätzlich verursacht, so besteht ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer, sofern er oder seine Repräsentanten bei der Auswahl oder Überwachung der Erfüllungsgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachtet haben.
- 10.3 Das Recht des Versicherers zum Rückgriff gegen denjenigen, der einen Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat, bleibt unberührt, soweit der Versicherer trotzdem für einen Schaden Ersatz zu leisten hat.
- 10.4 Der Versicherer ist ferner berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Regress zu nehmen, wenn ein Versicherungsausschluss gegeben war, eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit des Versicherers geführt hätte oder ein nicht versicherter Verkehrsvertrag zugrunde lag, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.
- 11. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall**
- 11.1 Kündigungsrecht
Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei den Versicherungsvertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zugegangen sein.
- 11.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 11.3 Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 11.4 Der Versicherungsschutz für die Haftung aus Beförderungen, die vor Wirksamwerden der Kündigung begonnen haben (siehe Ziffer 11.1), bleibt bis zur Beendigung des jeweiligen Beförderungsvertrages in Kraft.
- 12. Mehrfachversicherung**
- 12.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 12.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 12.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.
- 13. Übergang von Ersatzansprüchen**
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.
- 14. Schriftform; Anzeigen und Willenserklärungen**
- 14.1 Form
Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.
- 14.2 Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
- 15. Schlussbestimmung**
- 15.1 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz.
- 15.2 Die Bestimmungen des Vertrages gelten nur, soweit nicht die zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschrift gemäß § 7a GüKG mit den dort genannten Beschränkungen und Summen entgegensteht.
- 15.3 Soweit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Schadenersatz in ausländischer Währung zu erfolgen hat, gilt für die im Rahmen des Vertrages vereinbarten €-Beträge der jeweilige Gegenwert.
- 15.4 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bestimmungen zur Frachtführerhaftungsversicherung für die Beförderung hochwertiger Güter (Fassung 2016)

1. Gegenstand der Versicherung

Bei Beförderung von Spirituosen, Alkoholika, Tabakwaren, Film-, Foto-, Videogeräte u. dgl., Unterhaltungselektronik, sonstige EDV-Geräte aller Art und Zubehör, Geräte der Telekommunikation einschließlich Zubehör (z. B. Chip- und Telefonkarten) finden die nachfolgenden Ziffern 2–4 zusätzlich Anwendung.

2. Obliegenheiten

- 2.1 Sofern der Warenwert 100.000 EUR je Transportmittel übersteigt, obliegt es dem Versicherungsnehmer, ergänzend zu den sonstigen vereinbarten Obliegenheiten,
 - 2.1.1 für die Beförderung ausschließlich Koffer- oder Kastenfahrzeuge, Container oder Kofferwechselbrücken zu verwenden, die zusätzlich durch besonders geeignete Riegel- oder Schließsysteme gesichert und verplombt sind;
 - 2.1.2 besonders vertrauenswürdige Mitarbeiter einzusetzen, die im Umgang mit hochwertigen Gütern und den zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind und regelmäßig geschult werden;
 - 2.1.3 Beförderungen nur ohne Aufenthalt, oder wenn dies nicht möglich ist, nur mit zwei Fahrern durchzuführen, es sei denn, der Auftraggeber ist mit der Beförderung durch nur einen Fahrer vor Beginn der Beförderung schriftlich ausdrücklich einverstanden. Bei Fahrten mit nur einem Fahrer muss vor Fahrtantritt sichergestellt sein, dass der Fahrer auf seiner Fahrtroute bewachte Parkplätze oder bewachte Speditions-/Frachthöfe auch tatsächlich anfahren kann;
 - 2.1.4 dafür zu sorgen, dass das Fahrpersonal während der Dauer der Beförderung ununterbrochen durch Mobiltelefon erreichbar ist;
 - 2.1.5 dafür zu sorgen, dass jegliche Aufenthalte, einschließlich transportbedingte Zwischenlagerungen (auch kurzfristig), nur in besonders gesicherten und für Aufenthalte hochwertiger Güter geeigneten Räumlichkeiten erfolgen;
 - 2.1.6 dafür zu sorgen, dass innerhalb der Räumlichkeiten (Ziffer 2.1.5) zusätzlich ein besonders abgeschlossener und gesicherter Raum (Wertverschlag), sowie eine genau definierte Wertverschlagsorganisation vorgehalten und genutzt werden. Die Zugangsberechtigungen sind in schriftlicher Form niederzulegen. Soweit die verwendeten Räumlichkeiten auch von sonstigen Dritten genutzt werden, ist sicher zu stellen, dass die unter Ziffer 1. genannten Güter in einem separaten, den Dritten nicht zugänglichen Abschnitt gelagert werden;
 - 2.1.7 dafür zu sorgen, dass bei (Wochenend-)Vorladungen und Aufenthalten, bei denen eine Sicherung gemäß Ziffer 2.1.5

nicht möglich ist, die Güter ständig bewacht und beaufsichtigt werden. Eine Bewachung oder Beaufsichtigung ist jede aktive und dauerhafte Überwachung des Fahrzeuges, die es erlaubt, jeden Diebstahl- oder Einbruchdiebstahlversuch zu erkennen und umgehend darauf zu reagieren; als Fahrzeug gelten ebenfalls (auch ohne Zugfahrzeug abgestellte) Anhänger, Auflieger, Container und Wechselbrücken;

- 2.1.8 dafür zu sorgen, dass neben der Schnittstellenkontrolle auch jede innerbetriebliche Übergabe/Übernahme dokumentiert wird;
- 2.1.9 die Annahme der Güter zur Ankunftszeit am vereinbarten Empfangsort mit dem Empfänger während der Beförderung abzustimmen; eine Abweichung vom ursprünglich vereinbarten Empfangsort erfordert die ausdrückliche schriftliche Weisung des Auftraggebers.
- 2.10 seine Mitarbeiter hinsichtlich der Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Ziffer 2.1.1 bis 2.1.9 schriftlich zu informieren und sich die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen zu lassen sowie deren Einhaltung zu überwachen;
- 2.1.11 bei Beauftragung von Subunternehmern und Erfüllungsgehilfen dafür Sorge zu tragen, dass auch sie sich zur Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Ziffer 2.1.1 bis 2.1.10 sowie 2.2 schriftlich verpflichten;
- 2.2 Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass bei einem Warenwert, der 250.000 EUR je Transportmittel übersteigt, das Fahrzeug durch ein Überwachungssystem (z. B. GPS/GSM) mit Aufschaltung zu einer ständig besetzten Notrufzentrale überwacht wird und im Alarmfall ein vorher definierter Notfallplan ausgelöst wird.

3. Folgen von Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten die Obliegenheiten gemäß Ziffer 2, kann der Versicherer zur Kündigung des Vertrages berechtigt und auch nicht zur Leistung verpflichtet sein. Für die Rechtsfolgen aus der Obliegenheitsverletzung gelten die Bestimmungen der Ziffer 9. der AVB Frachtführer 2016.

4. Anderweitige Bestimmungen

- 4.1 Im Übrigen bleiben die Versicherungsleistungen gemäß Ziffer 4. der AVB Frachtführer 2016 unberührt. Ziffer 4.7 der AVB Frachtführer 2016 (zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden) findet keine Anwendung
- 4.2 Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen wurde, gelten die sonstigen Vertragsbestimmungen uneingeschränkt weiter.

Wichtige Fahreranweisung für den Straßengüterverkehr

Das Risiko von Diebstahlschäden beladener Lkw im Ausland hat in den letzten Jahren in einem erschreckenden Maße zugenommen. Nach Ansicht des BUNDESKRIMINALAMTES, dem diese Schäden gemeldet werden, wäre die Mehrzahl der Fälle bei Anwendung von etwas mehr Sorgfalt vermeidbar gewesen.

Da es auch im Interesse Ihres Unternehmens liegt – derartige Großschäden bedingen höhere Versicherungsbeiträge –, sind im Auslandsverkehr folgende Regeln zu beachten:

1. Den Lkw niemals unverschlossen stehen lassen. Auch bei kurzem Halt, zum Beispiel wenn nur Papiere im Büro von Speditionsgesellschaften oder Verladern abgeholt werden, ist das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und die Diebstahlsicherungen sind einzuschalten. Ebenso ist zu verfahren, wenn vorübergehende Pausen gemacht werden oder das Fahrzeug geparkt wird.
2. Das Fahrzeug darf niemals unbewacht bleiben. In jedem Falle müssen der Zündschlüssel abgezogen, die Diebstahlsicherungen betätigt und das Fahrzeug verschlossen werden. Es ist darüber hinaus stets zu versuchen, das Fahrzeug auf bewachten Parkplätzen abzustellen.
3. Ist der Lastzug mit zwei Fahrern besetzt, muss ein Fahrer auch tagsüber im Fahrzeug bleiben.
4. Im Fahrerhaus dürfen – auch wenn der Lastzug nur kurze Zeit verlassen wird – keine Papiere, (z. B. Zulassung, ggf. die Genehmigung, Führerschein, Frachtbrief, Ladelisten oder Zolldokumente) zurückgelassen werden.
5. Auf Autostop durch Fremde nicht reagieren! Fremde Personen dürfen nicht mitgenommen werden. (Ladungsdiebstahlschäden werden vielfach von organisierten Banden verübt. Mitfahrer, auch Frauen oder Mädchen, können Komplizen von Diebesbanden sein.)
6. Es darf keine Unterhaltung mit Fremden über Art, Umfang und Wert der beförderten Güter geführt werden. (Nach Feststellungen der Kriminalpolizei werden teilweise an Grenzübergangsstellen oder in Gaststätten Ladungen „ausespioniert“ und damit der Diebstahl zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht.)
7. Fahrtunterbrechungen, auch Essenspausen, sind nicht immer an der gleichen Stelle einzulegen, insbesondere ist das regelmäßige Anfahren von Stammlokalen zu vermeiden. Die Aufenthaltsstellen sind häufiger zu wechseln.
8. Jeder Diebstahl beladener Lkw oder festgestellte Diebstähle aus Lkw müssen sofort der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden. Außerdem ist der Arbeitgeber unverzüglich telefonisch zu unterrichten.

_____, den _____

(Unterschrift des Fahrers)